



Teilrevision Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101)

Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	Bürgerforum Schweiz
Abkürzung:	BFS
Adresse:	Kornamtsweg 8
Kontaktperson:	Daniel Regli
Telefon:	079 794 74 85
E-Mail:	info@buergerforum-schweiz.ch
Datum:	01.02.24

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemien-gesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleich-zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter **revEpG@bag.admin.ch** gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!



Gliederung

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
 - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
 - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
 - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
 - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
 - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
 - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
 - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
 - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
 - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
 - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
 - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
 - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
 - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
 - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
 - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>
<p>Erläuterung:</p> <p><i>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</i></p> <p>Die Pandemiepolitik und die Impfpolitik von Bundesrat und BAG sind in Zeiten von Covid 19 auf viel Widerstand in der Bevölkerung gestossen. Zwar haben bei den Referendumsabstimmungen jeweils gut zwei Drittel des Stimmvolks die Politik der Regierung gutgeheissen. Doch gab und gibt es viel Kritik an den unverhältnismässigen und schädigenden Massnahmen der Regierung: z.B. Kritik des Lockdowns, der Spitalpolitik, des Armeeeinsatzes, des Meers von Fehlinformationen, der unsachgemässen Kennzahlen (PCR-Test, R-Wert, IFR, Zahl der Covid-Toten etc.), des nicht funktionierenden Contact-Tracings, des manipulativen Einflusses der Regierung auf Medien, des Erlassens von widersprüchlichen Massnahmen, der Impfpfehlungen trotz fehlender Kenntnis bzgl. der Risiken, der markanten Schädigung der Volksgesundheit und der Staatsfinanzen, der bislang verweigerten Aufarbeitung der Fehlleistungen und der Einforderung von Verantwortlichkeit u.v.m..</p> <p>Gerade rechtzeitig ist in diesen Tagen publik geworden, dass der Bundesrat die Vernichtung von ungebrauchten mRNA-Impfstoffen für fast eine halbe Milliarde Franken anordnen muss. Ein Skandal ersten Ranges, der personelle, politische und gerichtliche Folgen haben sollte. Doch Verantwortlichkeit scheint nicht eine Qualität der bundesrätlichen Politik zu sein.</p> <p>Ohne die geringsten Anzeichen einer selbstkritischen Haltung legt der Bundesrat nun eine Revision des EpG vor. So soll die Schweizerische Gesetzgebung nicht nur Fehlleistungen der Coronapolitik zudecken und für die Zukunft perpetuieren, sondern es soll offenbar auch einer globalen, zentralistischen Gesundheitspolitik der WHO der Weg geebnet werden. Im Frühjahr 2024 muss die Schweizer Regierung politische Entscheidungen treffen über den WHO-Pandemievertrag und die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV). Die Formulierungen der beiden WHO-Grundlagenpapiere liegen längst vor. Statt sich öffentlich in aller Klarheit vom diktatorischen Anspruch der WHO zu distanzieren, bereiten Formulierungen des teilrevidierten EpG die unkritische Übernahme und Umsetzung des globalen WHO-Diktats vor.</p> <p>Wichtige Artikel des EpG von 2012, welche Fehlleistungen möglich gemacht haben, werden in der Revision unerwähnt gelassen. Eine Vielzahl von neu vorgelegten Gesetzestexten begünstigen weitere und substanziellere Fehlleistungen in der Zukunft.</p> <p>Der grösste Mangel des teilrevidierten EpG ist das radikale Demokratiedefizit. Der Bundesrat verfügt schlicht über zu viel Macht, die nicht durch demokratische Gegenmacht eingedämmt werden kann. Das neue EpG soll darum zwingend föderalistischer sein. Der gesundheitspolitischen</p>			



Führung des Bundesrats ist ein weitgehendes Vetorecht der Kantone entgegenzusetzen. Eine ständerätliche Kommission soll in einem künftigen Krisenfall die Gesundheitspolitik des Bundesrates überwachen und begleiten. Eine selbsternannte, schädigende Task-Force wäre dann zum Nutzen aller hinfällig. Rekurse der kantonalen Gesundheitsdirektionen können zeitnah dem Ständerat zur Entscheidung vorgelegt werden. Stimmabgaben via Internet ermöglichen schnelle Entscheide, sodass das Krisenmanagement des Bundesrates nicht behindert wird.

Gegen das teilrevidierte EpG wird mit grosser Wahrscheinlichkeit das Referendum ergriffen. Bundesrat und BAG tun gut daran, die Rückmeldungen der Vernehmlassung zu nutzen, um die aktuelle Vorlage des EpG radikal zu überarbeiten.

Ein Stimmvolk, welches nicht durch ständige Fehlermeldungen in Panik versetzt wird, wird eine künftige Referendums-Abstimmung des EpG mit aufmerksamem, kritischem Geist angehen. Wird die zentralistische Führung des Bundesrates und potenziell auch der WHO nicht durch demokratische Strukturen eingeschränkt, ist das EpG abzulehnen. o

2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken:

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2	Art. 2 Abs. 2 Bst. e: der Begriff "chancengleich" ist nicht klar definiert. Er öffnet willkürlichen Interpretationen und Ansprüchen Tür und Tor. Art. 2 Abs. 3 Bst. c: Der Begriff "Umwelt" sollte im EpG so definiert werden, dass Missbräuche auf Grund von unwissenschaftlichen, rein ideologischen Aussagen auszuschliessen sind. Von politisch und ökonomisch	Art. 2 Abs. 2 Bst. e: der Begriff "chancengleich" soll gestrichen werden. Art. 2 Abs. 3 Bst. c: Wird keine enggeführte Definition des Begriffs "Umwelt" vorgelegt, ist



	motivierten Lobbygruppen werden zunehmend Zusammenhänge konstruiert zwischen der "Gesundheit der Menschen" und einem "anthropogen verursachten Klimawandel". Axiome, Vermutungen und Verdachtsmomente dürfen nicht Basis einer nationalen Gesundheits-Gesetzgebung sein.	der Begriff aus dem Gesetzestext zu streichen.
3		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
5a	Art. 5a Abs. 1 Bst. a und c: die Coronapolitik hat gezeigt, dass der Bundesrat radikale Massnahmenentscheide getroffen hat auf Grund massiv überschätzter Gefahren, falscher Testergebnisse sowie auf Grund unzutreffender und falsch gewichteter Angaben über die Sterblichkeit (IFR).	Art. 5a Abs. 1 Bst. a, b und c: die Beurteilung des Bundesrates ist folglich durch eine neu einzurichtende Kommission des Ständerates einzuschränken (siehe Erläuterung zu Punkt 1. der Vernehmlassung).
6	Art. 6 Abs. 1 Bst. b: Die WHO hat die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bereits bei der Schweinegrippe 2009 absolut inadäquat beurteilt. Das Ausrufen der Pandemie und die nachfolgenden Einkäufe von Impfstoffen haben die Schweizer Staatsfinanzen schon 2009 in hohem Masse geschädigt. Die Unzuverlässigkeit und Zielgerichtetheit der WHO-Arbeit (Informationen, Empfehlungen, Massnahmen, Impfpolitik) in Zeiten der Covid-"Pandemie" (2020-2023) haben der Schweiz und der Welt noch viel drastischere Schäden beschert.	Art. 6 Abs. 1 Bst. b: wenn die WHO festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine besondere oder eine ausserordentliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht, entscheiden der Bundesrat und der Ständerat über deren Gültigkeit und Anwendbarkeit in der Schweiz.



6a		
6b	<p>Art. 6b Abs. 1 und 2: Der Bundesrat hat in der Coronapolitik vielfach falsche Massnahmenentscheide getroffen und eine Fülle unzutreffender Informationen publiziert. Dies verlangt nach einem demokratischen Korrektiv für künftige Feststellungen einer besonderen oder einer ausserordentlichen Lage sowie für die Definition von wichtigen Zielen und Massnahmen (z.B. Lockdown, Schulschliessungen, Markteingriffe, Reisebeschränkungen, Einschränkung der Grundrechte etc.).</p>	<p>Art. 6b Abs. 1: Der Bundesrat und der Ständerat stellen die besondere Lage fest. Das Ständemehr ist ausschlaggebend.</p> <p>Art. 6b Abs. 2: Der Bundesrat und der Ständerat definieren gemeinsam die wichtigen Zielsetzungen (z.B. Lockdowns, Schulschliessungen, Markteingriffe, Einschränkung der Grundrechte etc.) der nationalen Gesundheitspolitik in der besonderen oder der ausserordentlichen Lage. Das Ständemehr ist ausschlaggebend.</p>
6c	<p>Art. 6c Abs. 1 Bst. a: in weniger zentralen Aspekten der Gesundheitspolitik im Krisenfall soll der Bundesrat eine mit den Kantonen vordefinierte Handlungsfreiheit haben.</p> <p>Art. 6c Abs. 1 Bst. b und c: auf Grund des grossen Anteils von impfkritischen Personen in der Bevölkerung ist von einem Zwang des Impfens (Ärzte und Apotheker) und des Geimpft-Werdens abzusehen.</p>	<p>Art. 6c Abs. 1 Bst. b und c sind zu annullieren.</p> <p>Art. 6c Abs. 2 ist zu annullieren.</p>
6d	<p>Art. 6d Abs. 1: Zuständigkeit der Kantone ohne Einschränkung durch den Bundesrat gemäss Art. 6 Abs. 1 definieren.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1: folgenden Teilsatz streichen "es sei denn, der Bundesrat hat nach Artikel 6c Absatz 1 entsprechende Massnahmen angeordnet."</p>
8	<p>Art. 8 Abs. 5: Den Kantonen ist beim Ständerat ein generelles Rekursrecht gegen Pläne des Bundes zu gewähren. Pläne des Bundes können als Ganzes oder teilweise zurückgewiesen werden. Die Kantone haben sich lediglich nach gutgeheissenen Plänen des Bundes zu richten.</p>	<p>Art. 8 Abs. 5: Die Formulierung "Die Kantone richten sich bei der Erarbeitung ihrer Pläne nach den Plänen des Bundes." ist entsprechend anzupassen.</p>
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p>		



C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
11		
12	<p>Art. 11 Abs. 1 Bst. a: die Begriffe "krankheitsverdächtig und ansteckungsverdächtig" sollten aus dem EpG verbannt werden. Dies gilt auch für Artikel des EpG 2012, welche nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung sind. Bei einer weiteren Überarbeitung der Vorlage sind diese Artikel entsprechend einzubeziehen.</p> <p>"Verdächtig" ist kein wissenschaftlicher Befund, sondern eine subjektive Einschätzung, die jederzeit willkürlich oder gutmeinend vorgenommen werden kann. Werden solche subjektiven Werte in die Beurteilung einer gesundheitlichen Notlage aufgenommen, wird das Bild der realen Sachlage verzerrt. Unsicherheit, Denunziantentum und das Festlegen überzeichneter Massnahmen werden gefördert. Dies ist gesundheitspolitisch inakzeptabel.</p> <p>Soll die Kategorie "verdächtig" im EpG verbleiben, muss sie von den Variablen "krank" und "angesteckt" abgegrenzt werden. Krank und angesteckt sind (vermeintlich) fixe Werte. Zu einer kompetenten Steuerung der Gesundheitspolitik im Krisenfall hat die Kategorie "verdächtig" nichts beizutragen. Sie verwirrt und lähmt das System.</p> <p>Die Coronapolitik hat gezeigt, dass nicht einmal mit den fixen Kategorien "angesteckt" und "krank" verlässlich zu arbeiten war. Unzutreffende und widersprüchliche Resultate des PCR-Tests lieferten ein falsches Bild der Realität.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 Bst. a: die Begriffe "krankheitsverdächtig" und "ansteckungsverdächtig" sind zu streichen. Gilt auch für Art. 33ff. und Art. 60.</p>
12a		



13		
13a		
15	Art. 15 Abs 5: eine Kantonsärztin oder ein Kantonsarzt kann nicht gezwungen werden, Aufträge des Bundes auszuführen. Betroffene Ärzte können sich an die kantonale Gesundheitsdirektion wenden, welcher ein Rekursrecht gegenüber der Weisung des Bundesrates eingeräumt wird. Im Streitfall entscheidet der Ständerat.	Art. 15 Abs. 5: die Formulierung ist entsprechend anzupassen.
15a	Art. 15a: Anmerkungen zum Begriff "Umwelt" siehe Einwand unter Art. 2 Abs. 3 Bst. c.	Art. 15a und Art 15a Abs. 1: Wird keine enggeführte Definition des Begriffs "Umwelt" vorgelegt, ist der Begriff aus dem Gesetzestext zu streichen.
15b		
16		
17		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
19		
19a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?



Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>
-----------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20	Art. 20 Abs. 1: das EpG 2012 überträgt dem BAG das Recht, einen nationalen Impfplan zu erarbeiten. Die Revision des EpG soll in Neuformulierung ein Rekursrecht der kantonalen Gesundheitsdirektionen gegen den nationalen Impfplan definieren. Im Streitfall entscheidet der Ständerat mit einfachem Mehr.	Art. 20 Abs. 1: die Formulierung ist entsprechend zu ergänzen.
21		
21a		
24	Art. 24: "Durchimpfungsmonitoring" ist ein Sprachungetüm. Der Begriff "Durchimpfung" wurde in Coronazeiten synonym mit "Impfzwang" verwendet. Die Pressionen und Nötigungen, sich impfen zu lassen, prasselten von höchster Stelle endlos auf die Bevölkerung nieder. Angesichts der längst publik gewordenen unzutreffenden Versprechen in Bezug auf die Covid-Impfung (sicher, wirksam), ist der Anteil der impfkritischen Menschen in der Schweiz vermutlich stark gewachsen. Von Durchimpfung soll im teilrevidierten EpG nicht die Rede sein.	Art. 24: "Impfmonitoring - Überwachung und Evaluation" reicht bestens aus als Titel
24a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33	Art. 33 Abs. 2: das Contact-Tracing hat in Corona-Zeiten viel Geld gekostet, viel Unsicherheit und Einschränkung erzeugt, jedoch nur wenig Nutzen gezeigt. Die Formulierung eines neuen Artikel 33 Abs. 2 mit dem Verweis auf Personen, die sich angesteckt haben könnten, überlastet das System zusätzlich, da jede/r sich angesteckt haben könnte. Zudem wird das Contact-Tracing durch eine solche Formulierung zu einem Instrument totalitärer Überwachung, welches Massenangst und Denunziantentum fördert. Eine Aufnahme des untüchtigen Überwachungssystems in ein überarbeitetes EpG ist folglich nicht angezeigt.	Art. 33 Abs. 2 streichen.
37a		
40	Art. 40 Abs. 2bis Bst. a: die widersprüchlichen Aussagen zum Nutzen der Masken haben die Glaubwürdigkeit des BAG und des Bundesrates markant geschwächt. Der letztlich publik gewordene geringe Nutzen der Masken lässt eine weitgehende Maskentragpflicht im öffentlichen Raum als masslos übersteigert erscheinen. z.B. war das obligatorische Tragen der Maske in den Schulen, in Restaurants u.v.m. eine Farce und eine Tortur für die Bevölkerung. Wenn der Bundesrat eine Maskentragpflicht definiert, soll das EpG die relevanten Orte wie Spitäler, Grossveranstaltungen in Gebäuden, ÖV etc. festlegen. Den kantonalen Gesundheitsdirektionen steht das Rekursrecht zu. Im Streitfall entscheidet der Ständerat. Art. 40 Abs. 2bis Bst. c: Siehe Rückmeldungen zum Contact-Tracing in Art. 33.	Art. 40 Abs. 2bis Bst. a: die Formulierung ist entsprechend zu ergänzen. Art. 40 Abs. 2bis Bst. c: streichen
40a	Art. 40 a: Verfügt der Bundesrat Einschränkungen im öffentlichen Verkehr, steht kantonalen Gesundheitsdirektionen das Rekursrecht zu. Im Streitfall entscheidet der Ständerat.	
40b		
41	Art. 41 Abs. 2 Bst. d bis: der Nachweis der diagnostischen Analyse war in Coronazeiten eines der massivsten Defizite. Weder konnte der PCR-Test unterscheiden zwischen Covid und Grippe, noch	



	<p>erbrachte der Test eindeutige und wiederholbare Resultate. Der wissenschaftliche Nutzen tendierte gegen Null. Trotzdem wurden Menschenmassen zu Unrecht in Quarantäne versetzt, an beruflichen und freizeithlichen Tätigkeiten gehindert, in ihren Bürgerrechten beschnitten, ihrer Ersparnisse beraubt u.v.m.. Wenn das EpG Massnahmen ermöglicht, die auf Grund einer diagnostischen Analyse erlassen werden, muss der wissenschaftliche Nutzen des medizinischen Tests eindeutig erwiesen sein. Das EpG muss eine Wiederholung der willkürlichen Coronapolitik zwingend ausschliessen.</p> <p>Verfügt der Bundesrat Einschränkungen auf Grund einer diagnostischen Analyse, steht kantonalen Gesundheitsdirektionen das Rekursrecht zu. Im Streitfall entscheidet der Ständerat.</p>	
43	Art. 43 Abs 1 b bis. Siehe in Bezug auf die Nachweise Rückmeldung zu Art 41.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
44	Art. 44 Abs. 2 und 3: sowohl das Herstellen lassen als auch die Preisgestaltung medizinischer Güter sind Markteingriffe. Diese Verfügungsgewalt zur Enteignung ist dem Bundesrat nicht ohne Mitsprache externer Stakeholder sowie einem Rekursrecht zuzugestehen. Der Ständerat bezeichnet ein Gremium mit Vertretern von Pharmaindustrie, Banken und Gewerbe, welches in Entscheidungsfindung und Preisgestaltung involviert wird. Im Streitfall entscheidet der Ständerat.	Art. 44 Abs. 2 und 3: An dieser oder anderer Stelle im EpG sind Strukturen eines Fachgremiums "Markteingriffe im gesundheitlichen Krisenfall" festzulegen.



	<p>Art. 44 Abs. 4 Bst. d: der oben erwähnte Ablauf gilt ebenfalls für die Einziehung von Gütern. Die Entschädigung wird gemeinsam mit dem bezeichneten Gremium definiert. Der Begriff "angemessen" entfällt.</p>	
44a		
44b	<p>Art. 44 b Bst. a - e: der Bundesrat hat durch seine Zulassung und die Werbung zur massenhaften Anwendung der mRNA-Impfung viel Vertrauen eingebüsst. Die Landesregierung sollte die Bevölkerung vor schädigenden Arzneimitteln schützen! Doch das Gegenteil war der Fall. Dass ein teleskopiertes Prüf- und Bewilligungsverfahren keinen sicheren Impfstoff auf den Markt bringen kann, war unmissverständlich klar. Trotzdem liess der Bundesrat verlauten, die mRNA-Impfung sei sicher und wirksam. Beide Versprechungen haben sich als unzutreffend erwiesen. Hingegen haben sich die vielfachen, drastischen, oft letalen Impffolgeschäden national und international mit aller Deutlichkeit erwiesen.</p> <p>Wenn die Schweizerische Gesundheitspolitik schon bei bewilligten Arzneimitteln versagt, dann ist dem Bundesrat das Recht zu verweigern, die Einfuhr nicht zugelassener Arzneimittel zu erleichtern. Zur "Sicherheit" der Bevölkerung sind auch im Krisenfall nur zugelassene medizinische Güter zu importieren und zur Anwendung zu bringen.</p>	<p>Art. 44 b Bst. a - e: die Formulierungen sind zu streichen. An dieser oder anderer Stelle im EpG sind die Strukturen beschleunigter nationaler Zulassungsverfahren im Krisenfall festzulegen</p>
44c		
44d	<p>Art. 44 Abs. 1 Bst. a: in der Coronapolitik hat der Bundesrat bewiesen, dass er in der Steuerung des Spitalwesens überfordert war. Um die Spitäler, speziell die Intensiv-Stationen, zu schützen, wurden unnötige Verbote und Einschränkungen erlassen. Spitäler leerten sich und mussten Kurzarbeit verfügen. Die Ertragslage der Spitäler wurde unnötig geschwächt. Die Gesundheit der Patienten wurde durch die Verbote und Einschränkungen markant geschädigt. Gerade eine zentrale Steuerung des Spitalwesens darf dem Bundesrat nie mehr anvertraut werden. Ein Fachgremium mit ausgesuchten Leitungspersonen des kantonalen Spitalwesens ist zu definieren. Entscheidungen werden von Bundesrat und</p>	<p>Art. 44 Abs. 1 Bst. a: An dieser oder anderer Stelle im EpG sind die Strukturen eines Fachgremiums "Steuerung nationales Spitalwesen im Krisenfall" festzulegen.</p>



Fachgremium gemeinsam getroffen. Im Streitfall entscheidet der Ständerat.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
47		
49a		
49b		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
50		
50a		
51		
51a		
52		



Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
53	Art. 53 Abs. 2: siehe Rückmeldungen zum Begriff "Umwelt" in Art. 2	
54	Art. 54 Abs. 4: das Koordinationsorgan, das Einsatzorgan (Art. 55; neu Krisenorganisation), und die eidg. Kommission für Impffragen (Art. 56) haben ihre Führungsaufgabe in Coronazeiten denkbar schlecht wahrgenommen. Die selbsternannte Task-Force übernahm in der öffentlichen Krisen-Kommunikation schnell eine wichtige Rolle, was offenbar Auswirkungen auf das Festlegen der Massnahmen durch den Bundesrat hatte. Die Organe des Bundesrates unterlagen sodann einer Vielzahl an Fehlleistungen. Die Homogenität und Konformität in den Gremien verunmöglichte substanzielle Gegenpositionen, was gravierende Fehler bei der Festlegung der Massnahmen und bei der Information der Bevölkerung nach sich zog. Das teilrevidierte EpG muss eine Optimierung der Abläufe sicherstellen. Die Besetzung der bestehenden und der neu zu schaffenden Organe (z.B. Steuerung Spitalwesen) darf künftig nicht in die alleinige Kompetenz des Bundesrates fallen. Kantonale Behörden und wichtige externe Stakeholder sind in die Besetzung der Gremien und in die Formulierung der Aufgaben miteinzubeziehen. Im Streitfall entscheidet der Ständerat.	Art. 54 Abs. 4:: An dieser oder anderer Stelle im EpG sind die Strukturen der Organe detailliert festzulegen.
55	Art. 55: siehe Rückmeldungen zu Art. 54.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
58	Art. 58 Abs. 1 Bst. a und b: der Begriff "Intimsphäre" ist nicht definiert und lässt willkürliche Interpretationen und Massnahmen zu. Der Begriff muss transparent, detailliert benennen, welche persönlichen Bereiche damit gemeint sind.	Art. 58 Abs. 1 Bst. a und b: werden die Kategorien dieser Intimsphäre nicht benannt, ist der Begriff zu streichen; ebenfalls in Art. 59 und Art. 60.
59		
60	Art. 60 Abs. 1 Bst. b: siehe Rückmeldungen zu den Begriffen "krankheitsverdächtig" und "ansteckungsverdächtig" unter Art. 12 sowie zum Begriff "Intimsphäre" in Art. 58.	Begriffe krankheitsverdächtig und ansteckungsverdächtig streichen. Begriff Intimsphäre genau definieren.
60a	Art. 60a: siehe Anmerkungen zum Contact-Tracing unter Art. 33 Abs. 2 sowie zu den Rückmeldungen zu den Begriffen "krankheitsverdächtig" und "ansteckungsverdächtig" unter Art. 12. Das Contact-Tracing für verdächtige Personen würde einer Total-Überwachung der ganzen Bevölkerung nach chinesischem Vorbild Tür und Tor öffnen.	Art. 60a: der Artikel ist zu streichen.
60b		
60c	Art. 60c Abs. 2 Bst. c und Abs. 4: siehe Hinweis Rückmeldungen auf Art. 2 Abs. 3 Bst. c. Die Begriffe "Umwelt" und "Umweltschutz" sind genau zu definieren, um unwissenschaftliche und schädigende Forderungen auszuschliessen.	
60d		
62a		
69		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?	
Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i>	Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:	
Auch Art. 70 sollte zwingend in die Teilrevision des EpG einbezogen werden. Die Formulierung erlaubt es dem Bund, die Haftungskosten von "Herstellern von Heilmitteln" zu übernehmen oder mitzutragen. Da der Bund in Corona-Zeiten die massenhafte Impfung empfohlen hat, sind Impffolgeschäden potenziell durch den Bund statt durch die Produzenten der Impfung zu decken.	
Sowohl der Bereich "Haftung" als auch der Bereich "Finanzhilfen" sind in einem überarbeiteten EpG so zu definieren, dass sich die Ereignisse der Coronazeit nicht wiederholen. Fehlerhafte Produkte der Pharmaindustrie (PCR-Test, mRNA-Impfung) haben der Weltbevölkerung sowie jener unseres Landes riesige soziale, gesundheitliche und finanzielle Schäden zugefügt. Die Pharma-Firmen haben in der Corona-Krise exzessive Gewinne gemacht, während viele Selbständige und Kleinfirmen in der Schweiz auf Grund der unnötigen staatlichen Massnahmen Insolvenz anmelden mussten.	
Eine allfällige finanzielle Begünstigung von Pharma-Firmen sollte in einem revidierten EpG folglich transparent, detailliert und höchst restriktiv definiert werden. Zudem ist das Rekrusrecht der Kantone festzulegen..	

Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
-------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------



70a		
70b		
70c		
70d		
70e		
70f		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
74		
74a	Art. 74a Abs 1: eine Impfpflicht des BAG darf nicht zu einer automatischen Kostenübernahme des Bundes führen. Die unzutreffende Versprechung von BAG und Bundesrat während der Coronazeit, die mRNA-Impfung sei sicher und wirksam, die Lockungen, Pressionen und Drohungen des Bundesrates, sich impfen zu lassen, sowie die Tatsache, dass für die Impfung nichts zu bezahlen war, hat massenhaft Personen dazu gebracht, sich die riskante, beinahe unwirksame, hingegen oft schädigende mRNA-Substanz verabreichen zu lassen. Der finanzielle Schaden für die Schweizer Staatskasse ist zudem horrend. Impfpflichtungen und die Übernahme der Kosten sollen künftig dem Veto des Ständerats unterstellt werden.	
74b	Art. 74b Abs. 1: siehe Einschränkung der Empfehlungsmacht durch BAG und Bundesrat unter Art. 74 a Abs. 1	
74c		



74d	<p>Art. 74d Abs. 1: das Veto des Ständerates ist auch hier zu verfügen. Die Politik des Bundesrates hat sich in hohem Masse auf den bedingt aussagekräftigen PCR-Test gestützt. Dies hat der Schweizer Staatskasse ebenfalls einen hohen Schaden zugefügt und dem Volk inadäquate Einschränkungen gebracht.</p> <p>Aus psychosozialen, gesundheitspolitischen und finanzpolitischen Gründen ist es zu verhindern, dass BAG und Bundesrat eines Tages erneut ein unwissenschaftliches diagnostisches Instrument empfehlen und zum massenhaften Einsatz bringen..</p>	
74e		
74f		
74g		
74h		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
75		
77		
80	<p>Art. 80 Abs. 1: der Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Gesundheitswesen durch den Bundesrat ist neu dem Veto des Ständerates und dem fakultativen Referendum (BV Art. 141) zu unterstellen. Die Coronazeit hat gezeigt, dass die Schweizerische Gesundheitspolitik während der Covid-"Pandemie" in hohem Masse bestimmt war durch die Weisungen und "Empfehlungen" der WHO. Weder die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO (2005) noch der Immunitätsvertrag mit GAVI (2009) wurden der</p>	



	<p>Bundesversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Auch das Stimmvolk hatte bisher nichts dazu zu sagen, wie der Bundesrat die Beziehung zu den zwei gewichtigen Organisationen WHO und GAVI gestaltet. Der riesige Schaden, den das Schweizer Volk durch die Zielsetzungen und Weisungen dieser beiden Organisationen in der Coronazeit erlitten hat, lässt es zwingend erscheinen, dass der Handlungsspielraum des Bundesrates künftig eingeschränkt wird. Überaus hohe Bedeutung gewinnen die einschränkenden Formulierungen im Hinblick auf den WHO-Pandemievertrag und die neu formulierten IGV, welche unserer Landesregierung im Frühjahr 2024 unterbreitet werden.</p> <p>Angesichts der politischen Brisanz sind die machtbeschränkenden Formulierungen im überarbeiteten EpG von grosser Wichtigkeit. Je klarer demokratische Machtkontrollen im EpG formuliert werden (Checks and Balances), desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass des revidierte EpG eine Referendumsabstimmung überstehen wird.</p>	
81a		
81b		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82		
83		
84		
84a		



Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG		
35 MG	Artt. 35 Abs. 2: von einem Impfblogatorium ist auch im Militärgesetz abzusehen.	
9a HMG		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?	
Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.	
Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i>	Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erläuterung: Siehe Art. 33	



5. Weitere Rückmeldungen

Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?

Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!